

## Lutherstadt Wittenberg

<b>Absender:</b>  Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI	<b>Änderungsantrag</b>  AEA-015/2021	<b>zur Vorlage</b>  BV-196/2021	<b>Datum:</b>  10.12.2021
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Status:</b>	
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	13.12.2021	öffentlich	
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	14.12.2021	öffentlich	
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	15.12.2021	öffentlich	
Stadtrat	22.12.2021	öffentlich	
<b>Betrifft:</b>  <b>Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI zur BV-196/2021 - Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg - § 16 Bürgerbefragung</b>			
<b>Beschlussvorschlag</b>  Der Stadtrat beschließt,  die Formulierung des § 16 der Hauptsatzung n. F.  <i><sup>1</sup>Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. <sup>2</sup>Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. <sup>3</sup>In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.</i>  wie folgt zu ändern:  <i><sup>1</sup>Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA kann in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten, erfolgen. <sup>2</sup>Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden. <sup>3</sup>In dem Beschluss sind die Fragestellungen, der Zeitraum zur Durchführung der Befragung und die Form der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses zu regeln. <sup>4</sup>Die Teilnahme an der Bürgerbefragung ist freiwillig und erfolgt in anonymisierter Form. <sup>5</sup>Sie wird als Onlineabstimmung durchgeführt.</i>  <b>Begründung:</b>  Die Bürgerbefragung eröffnet dem Stadtrat die Möglichkeit, vor Entscheidungen, resp. bei solchen mit besonderer Bedeutung, die Meinung der Bürger zu erfragen. Sie dient dem Stadtrat als Entscheidungshilfe für ihre Willensbildung.  Ferner wird den Bürgern ein Partizipationsinstrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie zumindest vorbereitend in die kommunalen Entscheidungsprozesse einbezogen werden.			

Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist für die Vertretung rechtlich nicht verbindlich. Sie dient dem Zweck einer bloßen Meinungserkundung in Form einer demoskopischen Umfrage.

Die näheren Einzelheiten zur Durchführung der konkreten Bürgerbefragung werden jeweils per Beschluss vom Stadtrat festgelegt.

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Befragung in anonymisierter Form durchzuführen. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Umsetzung könnte zum Beispiel über die Beteiligungsplattform Consul erfolgen, die von dem Verein „*Mehr Demokratie e. V.*“ kostenlos zur Verfügung gestellt werden könnte. Entsprechendes Material kann über die [Homepage](#) des Vereins eingesehen werden.

Dr. Reinhild Hugenroth und Fraktion  
(Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / Die PARTEI)